

Allgemeine Informationen zur Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft gemäß § 15 WbG

Rechtsgrundlage

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW 2000 S. 390ff), geändert durch

- das Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27.01.2004 (GV. NRW 2004 S. 30ff),
- § 129 Nr. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)

Begriff

- a) **Einrichtungen der Weiterbildung** im Sinne des WbG sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmer*innen geplant und durchgeführt werden.
- b) **Zu den Einrichtungen der Weiterbildung** im Sinne des WbG **gehören nicht Bildungsstätten**, die überwiegend
- der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder
 - der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder
 - Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

Aufgabe der Einrichtungen der Weiterbildung

Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften des WbG bereitzustellen. Die Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule, Berufsausbildung und außerschulischer Jugendbildung.

Das WbG wendet sich an Personen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, also in der Regel mindestens 16 Jahre alt sind.

Bildungsangebot

Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst

- **Inhalte**, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen,
- **Bereiche** der Eltern- und Familienbildung, der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen ein.

Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 15 WbG

1. Die Einrichtung muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr auf Dauer bieten (Kurze Beschreibung der bisherigen Tätigkeit und Bildungskonzeption, ggf. auch Einsatz von finanziellen Mitteln für die Bildungsarbeit.)
2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen.
(Die Einrichtung muss sich mit ihrem Lehrangebot an die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen richten. Die Unterrichtsstunden und/oder Teilnehmertage sind in Form von Veröffentlichungsnachweisen - entsprechend den WbG-Vorschriften - und Durchführungsbelegen nachzuweisen. Bei allen Lehrveranstaltungen ist im Veranstaltungsprogramm die Dauer (d. h. Beginn und Ende) anzugeben. Aus den Veröffentlichungsnachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass das Bildungswerk verantwortlicher Veranstalter -in Planung und Durchführung- ist. Es ist auch anzugeben, wo die Veröffentlichungen vorgenommen worden sind.)
3. Sie muss ausschließlich dem Zwecke der Weiterbildung dienen.
4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
6. Der Träger des Bildungswerkes muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
7. Der Träger des Bildungswerkes muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 WbG verpflichten.
8. Der Träger des Bildungswerkes muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.
9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten.
10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 WbG haben.
11. Die Bildungsstätte muss ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach § 2 Absatz 3 nachweisen.

Die entsprechenden Nachweise, die Erklärungen nach § 15 Abs. 2 Ziff. 5 - 8 WbG, die Satzung, ggf. der Gesellschaftsvertrag des Trägers sowie die Eintragung in das Vereinsregister oder ggf. Handelsregister sind der zuständigen Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Zuständigkeit

Für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, die nach ihrer Bezeichnung dem **Bereich der Eltern- und Familienbildung** angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms (75%) in diesem Bereich tätig sind, ist das **LVR-Landesjugendamt** zuständig.

Für die Anerkennung aller übrigen Einrichtungen der Weiterbildung ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

Antrag auf Anerkennung von Familienbildungsstätten

Für Ihren Antrag auf Anerkennung Ihrer Einrichtung **als Familienbildungsstätte nach dem WbG** müssen Sie vorab folgende Voraussetzungen beachten bzw. folgende Nachweise vorlegen:

1. Ihre Einrichtung befindet sich in Nordrhein-Westfalen und ist zu mindestens 75 % ihres Angebotes im Bereich der Eltern- und Familienbildung tätig.
2. Der Träger der Einrichtung ist als gemeinnützig anerkannt. Den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen Sie durch die Vorlage des aktuellen **Gemeinnützigkeitsnachweises des Finanzamtes**.
3. Ihre Einrichtung dient nicht vorwiegend der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitglieder des Trägers. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen. **Den Nachweis hierzu führen Sie durch eine entsprechende, rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung.**
4. Das Angebot Ihrer Einrichtung ist nicht auf ein Spezialgebiet beschränkt (z. B. Sport- und Musikvereine).
5. Die von Ihrer Einrichtung angebotenen Lehrveranstaltungen müssen für **alle Menschen** zugänglich sein.
6. Ihre Einrichtung muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.

Die Nachweise führen Sie durch die Vorlage

1. der **Programmhefte** für mindestens ein zurückliegendes Jahr und die aktuellen Programmhefte,
2. einer **Aufstellung der Lehrveranstaltungen**, aus der hervorgeht, dass Sie mit Ihrer Einrichtung auf dem Gebiet der Weiterbildung ein Mindestangebot von jährlich 2.800 Unterrichtsstunden in Ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen,
3. der **Satzung des Trägers** und eines **aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister**,
4. der **Satzung der Einrichtung**,
5. eines **aktuellen Gemeinnützigkeitsnachweises** des Finanzamtes,
6. der **Anerkennung als örtlicher Träger der Jugendhilfe** (durch das zuständige Jugendamt gemäß § 75 SGB VIII)
7. einer **Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes** zu Ihrem Antrag,
8. der **Konzeption Ihrer Eltern-/und Familienbildungsarbeit**,
9. einer **schriftlichen Verpflichtung des Trägers** Ihrer Einrichtung, dem LVR-Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben,
10. einer **schriftlichen Erklärung**, dass der Träger Ihrer Einrichtung zur Kontrolle durch das zuständige LVR-Landesjugendamt bereit ist und
11. von **Kopien der Miet-/Pachtverträge** bzw. der Grundbucheintragung für die der Einrichtung zur Verfügung stehenden Gebäude bzw. anderen von der Einrichtung (mit-) benutzten Räumlichkeiten,
12. eines Zertifikats für das **Qualitätsmanagementsystem**.

Weiterhin muss der Träger die **Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel** bieten. Hierzu wird Ihnen mitgeteilt, welche Nachweise im Einzelfall erforderlich sind.

Hinweis:

Nach dem 31. Dezember 2021 neu anerkannte Einrichtungen erhalten gemäß § 16 Abs. 6 WbG eine Förderung mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

Neu anerkannte Einrichtungen erhalten gemäß § 16 Abs. 5 WbG eine jährliche Förderung für zwei Stellen (hauptamtlich pädagogisches Personal).